

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutsche REIT AG, Köln, zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorbemerkung:

Bei der unten stehenden Entsprechenserklärung handelt es sich um eine Neufassung der Erklärung vom 18.04.2007, die zusätzlich zu der Neufassung der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007, die Beschlüsse der Hauptversammlung der Deutsche REIT AG vom 29.08.2007 berücksichtigt.

Die Deutsche REIT AG, Köln, (im Folgenden die „Gesellschaft“) hat seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2007 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007 (im Folgenden der „Kodex“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Aktionäre und Hauptversammlung

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 2.3.2, dass die Gesellschaft allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermittelt, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Zu der Übermittlung von Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung haben die Aktionäre auf der Hauptversammlung vom 29.08.2007 deren Zulässigkeit und eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen, die am 31.10.2007 in das Handelsregister eingetragen wurde. Für die ordentliche Hauptversammlung 2007 konnte der Empfehlung mangels Zustimmung nicht entsprochen werden.

2. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, bei Haftpflichtversicherungen, die die Gesellschaft für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. D&O (Directors' and Officers' Liability) Insurances) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen.

In dem aktuellen D&O-Versicherungsvertrag, den die Gesellschaft für ihre Führungskräfte abgeschlossen hat, ist ein Selbstbehalt nicht vorgesehen.

- b) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.10 (letzter Satz), nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich zu halten.

Auf der Internetseite der Gesellschaft sind neben der vorliegenden lediglich die Entsprechenserklärungen von Dezember 2005, Januar 2007 und April 2007 verfügbar.

2. Vorstand

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.1, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus nur einer Person und hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

- b) Der Kodex sieht in Ziffer 4.2.4 und 4.2.5. die detaillierte und individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds in einem Vergütungsbericht, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert, vor, soweit die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht anderweitig beschlossen hat.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Juli 2006 mit der erforderlichen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen sowie $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen, die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht offen zu legen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Offenlegung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts. Die Vergütung für den Gesamtvorstand wird im Jahresabschluss offen gelegt.

3. Aufsichtsrat

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen soll. Nach 5.1.2 soll ferner eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Eine langfristige Nachfolgeplanung ist nicht erfolgt. Eine Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands besteht nicht.

- b) Nach Ziffer 5.1.3 des Kodex soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat hat sich bislang keine Geschäftsordnung gegeben.

- c) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.2, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Ferner empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3 die Bildung von Ausschüssen, so in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll, in Ziffer 5.3.2 die Bildung eines Prüfungsausschusses und in Ziffer 5.3.3 die Bildung eines Nominierungsausschusses.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat - da er satzungsgemäß aus nur drei Personen besteht - bislang keine Ausschüsse, insbesondere auch keinen Prüfungsausschuss oder Nominierungsausschuss gebildet.

- d) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.7, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Außerdem soll die Vergütung des Aufsichtsrats im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29.08.2007 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft nunmehr neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat kann die erhöhte feste Vergütung erst mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2008 wirksam werden, während die erfolgsorientierte Vergütung anteilig auch für das Geschäftsjahr 2007 zu zahlen sein wird.

4. Transparenz

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 6.6, dass der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder angegeben wird, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.

Eine solche Angabe erfolgt nicht.

5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.1, dass Anteilseigner und Dritte während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte informiert werden.

Eine Zwischenberichterstattung der Gesellschaft – über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – erfolgt nicht.

- b) Nach Ziffer 7.1.2 sollen der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die Gesellschaft wird die Finanzberichte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung wird nicht übernommen.

- c) Ziffer 7.1.3 des Kodex empfiehlt, konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen.

Eine solche Angabe erfolgt nicht.

Köln, den 30.04.2008

Deutsche REIT AG
Vorstand und Aufsichtsrat